

# **Archivierung von Notenlisten etc.**

**Beitrag von „Volker\_D“ vom 8. April 2025 22:58**

hmm... da steht doch:

§122 (2):

"(2) §§ 120 und 121 gelten für Ersatzschulen, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Regelungen nicht bestehen."

Und in §120 geht es um "Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern"

Da steht in (1):

"(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen."

Meiner Meinung nach gilt es also trotzdem. Soweit ich das verstehе, heißt das im Endeffekt aber nur, dass der Träger der Ersatzschule sich die Strafe "aussuchen kann". Sprich: Der freie Schulträger könnte dann entscheiden, ob er dir nur einmal "du du du" sagt, oder ob er dir eine Abmahnung schickt oder ob er dich fristlos entlässt.

Oder ob im allerschlimmsten Fall der freien Schule die Unterrichtserlaubnis wieder entzogen wird.